

Ein Rückblick auf die Aargauer Schulgeschichte

Das Schulgesetz von 1835 war für das Aargauer Bildungswesen wegweisend und legte das Fundament für die moderne Volksschule. Damit nimmt es in der über 200-jährigen Bildungsgeschichte des Kantons Aargau eine besondere Stellung ein. Auf dem Weg zur heutigen Schule wurden verschiedene Schultypen entwickelt, die konkreten Bedingungen des Schulalltags veränderten sich, und die Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Knaben glichen sich an. Mit diesen Entwicklungen reagierte das Bildungswesen auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Umbrüche.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Aargauer Volksschule erst ansatzweise entwickelt. Vor allem auf dem Land besuchten nur wenige Kinder den Unterricht. Sie lernten Buchstabieren, etwas Lesen, selten Schreiben und kaum Rechnen. Im Unterricht wurde meistens der Katechismus gelehrt: Die Kinder mussten die Grundsätze der christlichen Religionen in Form von ihnen oft unverständlichen Fragen und Antworten nachsprechen und auswendig lernen. Aufklärung, industrielle Revolution und politische Veränderungen bewirkten jedoch einen gesellschaftlichen Wandel, worauf die Volksschule reagieren musste.

1803: Geplatzte Chancengleichheit

Bereits während der Helvetik (1798 bis 1803) wurde ein neuartiges schweizerisches Schulsystem geplant: Alle Kinder sollten Zugang zur Bildung erhalten. Jeder Mensch sollte die eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und eine Ausbildung absolvieren können. Dies bedingte finanzielle Mittel und die Unterstützung politisch wie gesellschaftlich einflussreicher Kreise. An diesen Erfordernissen scheiterte das helvetische Bildungsexperiment. Im Aargau wie in der gesamten Schweiz sollten die geplanten Neuerungen in einem langwierigen Prozess verwirklicht werden.

Veränderte Rahmenbedingungen

Der Ausbau der Volksschule war für den 1803 gegründeten Kanton Aargau eine von vielen Herausforderungen. Es galt, politische Strukturen und die Institutionen der Verwaltung aufzubauen sowie Regionen unterschiedlichster Kulturen zusammenzuführen. Zudem musste die Politik auf wirtschaftliche Entwicklungen reagieren: Zu grossen Teilen war der Kanton agrarisch geprägt, doch allmählich gewannen (Heim-)Industrien an Bedeutung. Damit waren die Beschäftigten mit neuen Bildungsanforderungen konfrontiert.

Einführung der Schulpflicht

Der bei der Kantonsgründung eingesetzte Kantonsschulrat (ab 1865: Erziehungsrat) übernahm als oberste Schulbehörde den Aufbau der Volksschule, ihm standen die Bezirksschulräte und Schulinspektoren zur Seite. Das 1805 geschaffene erste Schulgesetz erklärte alle Kinder für schulpflichtig und auferlegte den Gemeinden die Schaffung eigener Schulen. Zu-

dem wurden die Dauer des Schulbesuchs, die Klassengrösse und die Lehrerbesoldung festgesetzt.

Erweiterung der Grundbildung

1813 verfügte ein Dekret die Gründung von Gymnasien und die Einrichtung so genannter Mittel- oder Sekundarschulen (sie entsprachen in etwa den späteren Bezirksschulen). Dies war schweizweit eine Pionierleistung.

Lehrer werden geprüft

Das Gesetz über die Einrichtung der Primarschulen von 1822 legte eine Schulpflicht ab dem siebten Altersjahr fest, das Lehrprogramm umfasste Lesen, Schreiben, Rechnen, Religions- und Sittenlehre sowie Gesang. Nun wurde der Bau spezieller Schulhäuser verordnet und neu einzustellende Lehrer mussten mittels Prüfung ihre Wahlfähigkeit bezeugen. Ihre Unterrichtszeiten waren auf täglich sechs Stunden festgelegt. Sie erhielten einen festgesetzten Lohn, der ihnen teilweise in Naturalien überwiesen wurde.

Wegweisendes Schulgesetz von 1835

Als mit der Regeneration der 1830er-Jahre eine liberale Elite die politische Macht übernahm, regelte sie das Bildungswesen auf Verfassungsebene. In der Folge wurde das wegweisende Schulgesetz von 1835 ausgearbeitet. Es bewirkte eine Vereinheitlichung des zuvor heterogenen Schulwesens. In den vorangegangenen Jahren waren unterschiedliche Schultypen entstanden. Pro Woche hatten die Kinder je nach Schulort zwischen 12 und 33 Stunden Unterricht. In katholischen Gebieten endete die Schulzeit mit dem zurückgelegten 13., in protestantischen Regionen hingegen mit dem 16. Altersjahr. Weder Lehrpläne noch Lehrziele waren einheitlich organisiert. Selbst innerhalb einer Klasse verwendeten die Lehrpersonen verschiedene Schulbücher.

Haftandrohung für Eltern

Das Gesetz grenzte viele Sachfragen ein, beispielsweise den Schulhausbau, die Anstellung der Lehrpersonen, die Lehrmittel und -fächer. Jede Gemeinde hatte ab 50 schulpflichtigen Kindern eine Schule einzurichten. Die Lehrer mussten zwei- bis dreijährige Kurse besuchen, wurden dafür aber besser besoldet. Die Gemeindeschulen wurden in eine Elementar- oder Alltagsschule (7. bis 13. Altersjahr) und eine Fortbildungsschule (13. bis 15. Altersjahr) gegliedert. Der Lehrplan wurde weiter ausgebaut. Den Eltern drohten Bussen oder eintägige Haft, wenn sie ihre Kinder nicht regelmässig in den Unterricht schickten. Dieser war nun kostenlos. Neu wurden so genannte "weibliche Arbeitsschulen", also weiterführende Schulen für Mädchen, sowie Bezirksschulen (anstelle der bisherigen Sekundarschulen) geschaffen. Der Unterricht dauerte nun das ganze Jahr über. Eine Klasse sollte grundsätzlich nicht mehr als 100, in Ausnahmefällen höchstens 120 Kinder umfassen.

Gesellschaftliches Steuerungsmittel

Dieses Schulgesetz war ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer einheitlichen, öffentlich finanzierten und allen zugänglichen Volksschule. Die Liberalen bezeugten damit den hohen Stellenwert, den sie dem Bildungswesen beimassen. Zugleich ermöglichte ihnen der Zugriff auf die Kinder, eigene Staats- und Gesellschaftsvorstellungen in der Bevölkerung nachhaltig zu verankern.

Ein Ausblick auf die Schulgesetzgebungen der folgenden Jahre unterstreicht die Wichtigkeit des Schulgesetzes von 1835. Zwar wurde dieses laufend ergänzt, doch handelte es sich dabei stets um kleinere Änderungen.

Höchstens 80 Kinder in einer Klasse

Das Schulgesetz von 1865 setzte die Dauer der Primarschule neu auf acht Jahre fest, die Fortbildungsschulen glichen sich den heutigen Sekundarschulen an. Neu wurden Realfächer sowie Turnen eingeführt und die Lehrerbildung wurde ausgebaut. Eine Klasse sollte höchstens 80 Kinder umfassen.

Lehrerbesoldung durch den Kanton

1920 übernahm der Kanton die Lehrerbesoldung. Damit wurden die ständigen Auseinandersetzungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden um staatliche Zuschüsse an deren Schulausgaben entschärft.

Religionsunterricht und Sonderschulen

Weitere Etappen der Schulgesetzgebung waren 1940 die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts und die Einrichtung von Sonderschulen für geistig behinderte Kinder.

Elterliches Mitspracherecht

Das Gesetz von 1983 verankerte Elternversammlungen. Damit erhielten Eltern ein Anhörungsrecht vor Schulleitungen und Behörden. Zudem wurden die Lehrmittel den Schulkindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt und Lehrer- wie Schülerbibliotheken subventioniert.

Handarbeit statt wissenschaftliche Bildung

Das Aargauer Bildungswesen wies Schülerinnen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein geringere Bildungschancen zu als Schülern. Der bürgerlichen Geschlechterideologie folgend, wurde mit dem Schulgesetz von 1835 die einzige höhere staatliche Bildungseinrichtung für Mädchen zugunsten der "weiblichen Arbeitsschulen" aufgehoben. Gemeindeschulen standen beiden Geschlechtern von Beginn an offen, zu den Bezirksschulen erhielten Mädchen aber erst 1865 und zu den Kantonsschulen erst 1886 Zugang.

Schule im Spannungsfeld von Gesellschaft und Politik

Zwischen bildungspolitischen Bestrebungen, schulischer Wirklichkeit und gesellschaftlichen Interessen besteht bis heute ein Spannungsverhältnis. Insbesondere im 19. Jahrhundert waren folgende Fragen oft Anlass für Auseinandersetzungen: Woher das Geld für den Schulhausbau und die Lehrerbesoldung nehmen? Wer sollte die Lehrer ausbilden? Und war für die zumeist in einer ländlich-bäuerlichen Welt lebenden Kinder ein Schulbesuch überhaupt notwendig? Ihre Familien waren auf ihre Arbeitskraft oder auf ihren Fabriklohn angewiesen!

Neue Herausforderungen

Heute besteht eine Schwierigkeit darin, elterliche Einflussversuche auf Bildungschancen mit staatlichen Bildungsinteressen in Einklang zu bringen. Auch Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund stellen das Bildungswesen vor neue Herausforderungen.

Die Ablehnung des so genannten "Bildungskleeblatts" (Reformvorhaben) im Jahr 2009 verweist besonders deutlich auf das Spannungsfeld, in dem die Volksbildung bis in die Gegenwart steht.

Ihre Kernaufgabe aber ist dieselbe geblieben: Junge Menschen mit dem Wissen und Können auszustatten, das ihnen eine erfolgreiche Entfaltung in Gesellschaft und Arbeitswelt erlaubt.

Wichtige Daten im Überblick

1803	Gründung des Kantons Aargau
1805	Schulpflicht für alle Kinder, Gemeinden müssen eigene Schulen einrichten
1813	Einrichtung von Mittel- und Sekundarschulen (Bezirksschule) und von Gymnasien
1822	Schulpflicht ab 7. Altersjahr; Verordnung spezieller Schulhäuser; Wahlfähigkeitsprüfung der Lehrer
1835	Vereinheitlichung des Schulsystems (ganzjährige Elementar- und Fortbildungsschulen), Schaffung von Bezirks- und "weiblichen Arbeitsschulen", Ausbau der Lehrerbildung; Verpflichtung zu Schulhausbau ab 50 schulpflichtigen Kindern
1865	Verlängerung der Primarschule von 6 Jahren auf 8 Jahre; Angleichung der Fortbildungsschulen an heutige Sekundarschulen; Einführung von Realfächern und Turnen; max. Klassengrösse: 80 Kinder
1920	Der Kanton übernimmt die Lehrerbesoldung
1940	Sonderschulen für geistig behinderte Kinder, obligatorischer Religionsunterricht
1983	Elterliches Anhörungsrecht (Elternversammlungen); Lehrmittel werden unentgeltlich
2009	Verwerfung des "Bildungskleeblatts" (Reformvorhaben)

Dr. Yvonne Leimgruber, Zentrum für Politische Bildung und Geschichtsdidaktik, PH FHNW